

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/2/27 B197/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1989

## **Index**

26 Gewerblicher Rechtsschutz  
26/02 Marken- und Musterschutz

### **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz / Verletzung keine  
B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt / Willkür keine  
StGG Art5 / Vermögensrecht privates  
StGG Art5 / Verwaltungsakt / Verletzung keine  
MarkenschutzG 1970 §4 Abs1 Z4

### **Leitsatz**

Lösung einer Wortmarke wegen Täuschungseignung; keine Bedenken gegen §4 Abs1 Z4 MarkenschutzG 1970 im Hinblick auf das Gleichheitsgebot; keine denkunmögliche und keine willkürliche Anwendung

### **Rechtssatz**

Keine Bedenken gegen §4 Abs1 Z4 MarkenschutzG.

Der Oberste Patent- und Markensenat hing in den Gründen seiner Entscheidung unmißverständlich der Auffassung an, daß das Wort 'Egger' doppeldeutig und (auch) als insofern irreführende eigenschaftswörtlich gebrauchte Herkunftsangabe zu verstehen sei, wie sie für die Bezeichnung von Bier üblicherweise verwendet werde. So gesehen, läßt sich der belangten Behörde nicht vorwerfen, sie habe dem §4 Abs1 Z4 MarkenschutzG - der die Registrierung von Zeichen ausschließt, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und zur Täuschung des Publikums geeignet sind - einen gleichheitswidrigen, weil unsachlichen Inhalt beigemessen.

Keine denkunmögliche oder willkürliche Verfügung der Lösung einer Marke gemäß §4 Abs1 Z4 MarkenschutzG.

Der angefochtene Bescheid greift in das Eigentum der Beschwerdeführerin - wozu auch vermögenswerte Markenrechte zählen (s. VfSlg. 5371/1966) - ein.

### **Entscheidungstexte**

- B 197/88  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1989 B 197/88

### **Schlagworte**

Markenschutz, Eigentumseingriff

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1989:B197.1988

### **Dokumentnummer**

JFR\_10109773\_88B00197\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)